

Die nachfolgenden Allgemeinen Mandats- und Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Mandate zwischen den

Rechtsanwälten lehmann und partner

(nachfolgend Sozietät genannt) und ihren Auftraggebern (nachfolgend Mandanten oder Auftraggeber genannt), soweit nichts Abweichendes oder Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Für den Umfang der von der Sozietät zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte Einzelauftrag maßgebend.
- (2) Die Sozietät und der beauftragte Rechtsanwalt wird die vom Auftraggeber mitgeteilten Tatsachen und Zahlenangaben bei der Bearbeitung stets als richtig zugrunde legen. Ändern sich mitgeteilte Tatsachen nachträglich, so ist der Mandant verpflichtet, darauf ungefragt hinzuweisen. Offensichtlich unrichtige Angaben wird die Sozietät gegenüber Dritten nicht verwerten.
- (3) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich gesondert vereinbart worden ist. Die Sozietät und der beauftragte Rechtsanwalt ist ohne von ihr schriftlich bestätigten besonderen Auftrag nicht verpflichtet, ungeordnet überreichte Anlagenkonvolute und Belegsammlungen zu sichten und auf ihre rechtliche Erheblichkeit zu überprüfen, sofern der Auftraggeber dies nicht zuvor schriftlich gefordert und auf das Erfordernis der Überprüfung hingewiesen hat.

2. Verschwiegenheitspflicht und Einbeziehung Dritter

- (1) Die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Sozietät sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht in dem Umfang nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Sozietät, eines ihrer Rechtsanwälte oder Angestellten erforderlich ist. Die Sozietät ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach §§ 102 AO, 53 StPO, 383 ZPO bleiben unberührt.
- (3) Die Sozietät und der vom Mandat beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die Sozietät Sorge dafür zu tragen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Absatz (1) verpflichten.

3. Gewährleistung und Haftung

- (1) Ist die Tätigkeit der Sozietät oder eines Rechtsanwalts mit Mängeln behaftet, so hat der Auftraggeber dem Rechtsanwalt und der Sozietät vor Kündigung des Auftrages und/oder der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) können von der Sozietät jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der sachbearbeitende Rechtsanwalt Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Sozietät und des bearbeitenden Rechtsanwalts den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- (3) Der mit der Erledigung eines Auftrages beauftragte Rechtsanwalt haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungshelfen.
- (4) Telefonische Auskünfte werden nicht geschuldet. Sie bleiben als erste, stets noch zu überprüfende Einschätzung unverbindlich, solange sie nicht schriftlich bestätigt wurden.

- (5) Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie die Verletzung von Leib und Leben des Auftraggebers haftet der Rechtsanwalt uneingeschränkt, für die Verletzung beruflicher Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes.
- (6) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den sachbearbeitenden Rechtsanwalt und die Sozietät auf Ersatz eines vom Rechtsanwalt verursachten Schadens wird im Falle einfacher Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen des § 51a Abs.1 Nr.2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) auf den 4-fachen Betrag der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssumme beschränkt. Besteht keine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz in dieser Höhe, haftet die Sozietät und der Rechtsanwalt unbeschränkt. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme beläuft sich derzeit auf EUR 250.000,00. Die maximale Haftpflichtsumme für einen fahrlässig verursachten Schaden beträgt danach derzeit EUR 1.000.000,00. Weitergehende individualvertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkungen werden hiervon nicht berührt.
- (7) Will der Auftraggeber ein ständiges Mandat oder ein Mandat in einem Einzelfall gesondert über die vorstehende Haftungsbeschränkung hinaus versichern, bedarf das vor Mandatserteilung der ausdrücklichen schriftlichen Aufforderung gegenüber der Sozietät. Die Sozietät wird sich dann bemühen, auf Kosten des Auftraggebers in dem konkreten Umfang der ihr benannt ist, eine Einzelfallversicherung abzuschließen. Eine entsprechende Zusage wird erst verbindlich, wenn dem Auftraggeber die unwiderrufliche Deckungsschutz-zusage des Berufshaftpflichtversicherers vorliegt und er den mit ihm vereinbarten Prämienbeitrag gezahlt hat.

4. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der Sozietät und dem bearbeitenden Rechtsanwalt unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig, geordnet und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem bearbeitenden Rechtsanwalt eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterbringung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Leitet die Sozietät dem Auftraggeber von ihr erstellte Unterlagen und Schriftsätze zur Kenntnisnahme zu, ist der Auftraggeber auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet, diese auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und auf etwaige Fehler oder Unrichtigkeiten unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungshelfen beeinträchtigen könnte. Von ihm angeforderte Kosten und Gebührevorschüsse gemäß § 9 RVG hat der Auftraggeber binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen. Wird ein angeforderter Kostenvorschuss auch auf eine mit einer angemessenen Nachfrist verbundenen schriftlicher Erinnerung nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt, ist die Sozietät berechtigt, den Auftrag zu kündigen, ohne das hierdurch ihr Anspruch auf bereits entstandenen Gebühren entfallen würde. Die Regelungen der Nr.5 Absatz (1) zu Mehraufwendungen und Schadensersatz gelten in diesem Fall entsprechend.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Rechtsanwaltes nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an den bestimmten Dritten ergibt. Für Gutachten und Schriftsätze nimmt der jeweils bearbeitende Rechtsanwalt Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des UrhG in Anspruch.

5. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Rechtsanwalt angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Sozietät berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Sozietät den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Sozietät auf bereits entstandene Vergütung, Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens.

Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen und Schaden besteht auch dann, wenn die Sozietät von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

- (2) Teilt der Auftraggeber einen Wechsel seiner Anschrift nicht schriftlich mit, gilt als Ort der Zustellung des gesamten Schriftverkehrs mit einem Mandanten die Anschrift, die bei Mandatserteilung angegeben wurde.

6. Vergütung

- (1) Die Vergütung des Rechtsanwaltes und der Sozietät bemisst sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und/oder den Gebührenvereinbarungen gemäß § 4 RVG, anderenfalls nach der üblichen Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (2) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes und der Sozietät ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (3) Der Rechtsanwalt und die Sozietät haben Anspruch auf angemessenen Vorschuss nach den allgemeinen Grundsätzen des RVG und können die Mandatsausführung von der Leistung solcher Vorschüsse abhängig machen. Die weitergehenden Rechte aus Nr.4 (2) bleiben unberührt.

7. Datensicherheit und elektronischer Schriftverkehr

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass per Fax, elektronischer Datenübertragung, E-Mail und Internet geführter Schriftwechsel nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht mit absoluter Sicherheit vor dem Zugriff unbefugter Dritter und damit vor Missbrauch geschützt werden kann.

Versand und Empfang von Mitteilungen und Schriftverkehr mittels der in Abs.1 genannten Dienste wird vom Rechtsanwalt und der Sozietät nicht als Vertragspflicht geschuldet. Sie versenden Anschreiben oder Informationen mittels der vorgenannten Kommunikationsmittel deshalb stets nur auf ausdrücklichen und besonderen Wunsch des Auftraggebers oder wenn dies zu ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages, so z.B. zur Wahrung von Fristen oder Terminen, zwingend erforderlich ist.

- (2) Der Rechtsanwalt und die Sozietät haften nicht für die Folgen eines nicht rechtzeitigen, unvollständigen, unrichtigen oder verstümmelten Zugangs der auf diesem Wege von ihnen auf Wunsch des Auftraggebers übermittelten Mitteilungen beim Auftraggeber oder bei Dritten sowie der Fehlleitung solcher Mitteilungen an nicht empfangsberechtigte Dritte, sofern dies nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Rechtsanwaltes oder seiner Mitarbeiter beruht.
- (3) Der Rechtsanwalt und die Sozietät übernehmen keine Gewähr für den ordnungsgemäßen und vollständigen Empfang sowie die rechtzeitige Kenntnisnahme der ihnen mittels der vorgenannten Kommunikationsmittel vom Auftraggeber übersandten Mitteilungen. Es obliegt insofern stets dem Auftraggeber, sich des vollständigen und rechtzeitigen Zuganges solcher Mitteilungen durch Nachfrage bei dem mit der Bearbeitung befassten Rechtsanwalt zu versichern.

8. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann, - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt -, von jedem Vertragsteil nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrages durch die Sozietät sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Weist der Rechtsanwalt im Fall einer Kündigung auf laufende Fristen und notwendige Handlungen des Mandanten unter

Hinweis der Notwendigkeit einer Beauftragung eines anderen Berufsangehörigen besonders hin, so ist er von weiteren Tätigkeiten entpflichtet, es sei denn, der Mandant könne ohne schuldhaftes Zögern eine anderweitige Mandatsübernahme durch Dritte nicht bewirken und erklärt dies unverzüglich schriftlich.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages

- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes und der Sozietät vorrangig nach den Regelungen der dazu im Einzelfall ggf. getroffenen Vereinbarung, ersatzweise bzw. ergänzend nach diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen und für alle nicht auf die vorstehend genannte Weise geregelten Sachverhalte nach dem Gesetz. Die Sozietät weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Vielzahl von Gebührentatbeständen bereits mit Beginn der Tätigkeit in voller Höhe entstehen. Die Aufrechnungsbeschränkung aus Nr.6 Absatz (2) gilt für diese Ansprüche entsprechend.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Rechtsanwalt und die Sozietät haben die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Wochen, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat der Rechtsanwalt oder die Sozietät dem Auftraggeber die ihm überlassenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Rechtsanwalt kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurück gibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückhalten.
- (4) Der Rechtsanwalt kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringsfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

11. Sonstiges

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Rechtsanwaltschaft als Ort der beruflichen Niederlassung/Kanzlei der Rechtsanwälte der Sozietät, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist oder er im Inland nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt. Für diesen Fall wird der Ort der Kanzlei als Gerichtsstand ausdrücklich vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder diese zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Mandats- und Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Fremde AGB, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers sowie abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen entfallen keinerlei Wirkung. Fremde Abwehrklauseln sind unwirksam.